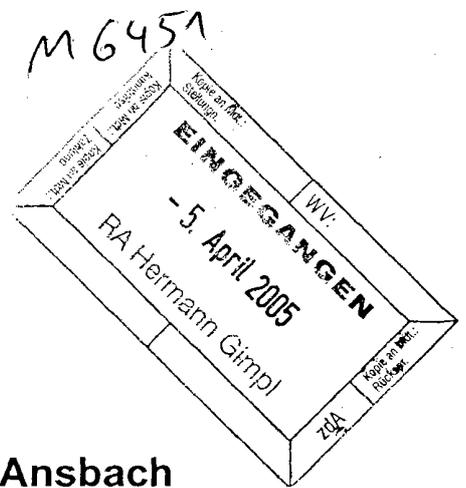
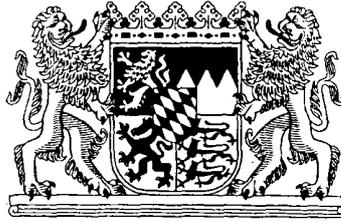


Ausfertigung

AN 15 K 04.31820



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- 1.
- 2.

zu 2:
vertreten durch die Mutter

zu 1 und 2 wohnhaft: Industriestr. 4, 91085 Weisendorf

- Klägerinnen -

zu 1 und 2 bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Hermann Gimpl,
Ludwigstr. 37, 90402 Nürnberg,
Az.: 04.168-A

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5112236-425

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 15. Kammer,

durch die Einzelrichterin

Richterin

Leuzinger

auf Grund mündlicher Verhandlung

**vom 11. Februar 2005
am 22. Februar 2005**

folgendes

Urteil:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 28. September 2004
berichtigt mit Beschluss vom 30.3.2005
wird in Ziffer 2 bis -4- aufgehoben.
2. Das Bundesamt wird verpflichtet festzustellen, dass die
berichtigt mit Beschluss vom 30.3.2005
Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AuslG bei den Klägerinnen
vorliegen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Insoweit ist das
Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung
durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der
festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerinnen
Sicherheit in gleicher Höhe leisten.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Klägerinnen beantragten am 27. Juli 2004 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge politisches Asyl. Hierbei gaben sie an, dass die Klägerin zu 1) 1961 in Baku geboren sei und aserbajdschanische Staatsangehörige mit armenischer Volkszugehörigkeit und christlichem Glauben zu sein. Sie spreche Russisch und Armenisch. Die Klägerin zu 2) sei 1991 in Baku geboren und aserbajdschanische Volkszugehörige mit islamischem Glauben.

In der Anhörung vor dem Bundesamt gab die Klägerin zu 1) an, sie spreche auch noch Aserbaidtschanisch. Sie habe in Aserbaidtschan ihr ganzes Leben lang gelebt. Ihre Eltern seien beide Armenier gewesen. Ihr alter sowjetischer Inlandspass sei im Februar 1986 von der Passbehörde in Baku ausgestellt worden und im Jahr 1993 von Leuten der Volksfront zerrissen worden. Einen aserbaidtschanischen Pass habe sie nie gehabt. Sie habe sich zwar mehrmals darum bemüht, zuletzt habe dies ihr Sohn vor vier oder fünf Jahren getan. Die aserbaidtschanischen Behörden seien jedoch der Ansicht gewesen, dass Armenier keine aserbaidtschanischen Pässe erhalten sollten.

Vorgelegt hatte die Klägerin zu 1) folgende Unterlagen vorgelegt:

ihre Geburtsurkunde von 1961 (auf den Namen _____), wonach beide Elternteile armenischer Volkszugehörigkeit sind, ihr Schulabschlusszeugnis, die Scheidungsurkunde bzgl. ihres ersten Ehemannes (_____), die Heiratsurkunde von 1985 bzgl. ihres zweiten Ehemannes (_____), die Sterbeurkunde bzgl. ihres zweiten Ehemannes, der am _____ 1993 verstorben sei, Todesursache chronisches Nierenversagen, die Geburtsurkunde der Klägerin zu 2) von 1991, wonach der Vater (_____) aserbaidtschanischer Volkszugehörigkeit und die Mutter (Klägerin zu 1) armenischer Volkszugehörigkeit sei.

Weiterhin gab die Klägerin zu 1) in der Anhörung vor dem Bundesamt an, dass ihre letzte offizielle Adresse _____ Baku gewesen sei. Dort habe sie von 1998 bis zum 30. April 2004 gelebt. Danach sei sie bis zur Ausreise in dem Wochenendhaus ihres verstorbenen Schwiegervaters in der Siedlung Fatmai gewesen.

Sie sei zweimal verheiratet gewesen. Ihre zweite Ehe sei _____ 1985 in Nasimi geschlossen worden; ihr zweiter Ehemann sei am 3. August 1993 verstorben. Ihr Adoptivsohn _____ sei _____ 1979 in Baku geboren. Er sei nicht nach Deutschland ausgereist, sondern in Baku zurückgeblieben.

Die Klägerin zu 1) habe bis 1990 bei der Stadtentwicklungsplanung gearbeitet. Danach habe sie ihr Schwiegervater unterstützt und sie hätten von Ersparnissen gelebt. Sie habe auch ihren Schmuck verkauft. Geldprobleme habe sie nie gehabt. Sie habe sogar eine Wohnung kaufen wollen.

Am 16. Juli 2004 habe sie mit ihrer Tochter - der Klägerin zu 2) - Aserbaidtschan verlassen und sei auf dem Landweg per LKW schließlich am 21. Juli 2004 in Deutschland angekommen.

Zu ihrem Verfolgungsschicksal befragt erklärte die Klägerin zu 1), dass sie in Aserbaidtschan auf Grund ihrer Volkszugehörigkeit nicht mehr leben könne. Wie seien mehrmals überfallen worden. Aus diesem Grund habe sie auch ihren Mann verloren. Seit der Zeit würden Attentate auf die Klägerin zu 2) verübt. Der erste Vorfall sei im Frühjahr 1993 gewesen. Vor ihrem Haus seien sie von aserbaidtschanischen Frauen überfallen worden. Sie hätten sie geschlagen. Ihr Mann habe ihr helfen wollen und dabei Schläge in die Nierengegend bekommen. Im August 1993 sei er schließlich wegen Nierenversagens verstorben. Sie persönlich habe man nicht einmal ins Krankenhaus gebracht. Sie habe eine Gehirnerschütterung gehabt. Der Notarzt habe gesagt, dass sie keine medizinische Versorgung erhalte. Einen besonderen Grund habe er nicht genannt. Sie sei dann zuhause gesund gepflegt worden. Auch die Polizei sei gekommen und habe den Vorfall beendet, mehr sei aber nicht passiert. Auf Nachfrage erklärte sie, dass die Aserbaidtschaner schon auf Grund ihres Aussehens und ihrer Sprache immer sofort gewusst hätten, dass sie eine Armenierin sei. Später habe sie ständig Schwierigkeiten gehabt und sei auf der Straße immer wieder beleidigt worden. Wenn sie in irgendeiner Schlange angestanden habe, habe es passieren können, dass sie einfach aus dieser Schlange gedrängt worden sei. So schlimm wie im Jahr 1993 sei es aber nicht mehr gewesen. Es habe aber auch passieren können, dass sie auf der Straße eine Ohrfeige erhalten habe. Sie hätten dann auch die Wohnung gewechselt. Unter der neuen Adresse habe sie versucht, so wenig wie möglich aus dem Haus zu gehen. Ihr Sohn habe damals schon gearbeitet. Er habe auch die Einkäufe erledigt. Sie habe in ständiger Angst gelebt und das Haus so wenig wie möglich verlassen können. Es habe auch in der Schule Nr. ... (eine russische Schule) Schwierigkeiten gegeben. Ihre Tochter - die Klägerin zu 2) - habe die erste Klasse noch beenden können, aber dann habe man sie nicht mehr in der aserbaidtschanischen Schule lassen wollen. Ihr Sohn habe als ihr Betreuer mit der Schule geredet. Sie seien dann umgezogen und die Klägerin zu 2) sei anschließend in die Schule Nr. ... gegangen. Bei der Ausreise sei sie in der 7. Klasse gewesen.

Wenn die Klägerin zu 2) von der Schule nach Hause gekommen sei, habe auch sie kaum das Haus verlassen können. Zuvor seien eigentlich keine richtigen Attentate verübt worden, sie sei aber auch beleidigt worden. Es habe eigentlich nur ein Attentat auf die Klägerin zu 2) am 28. April 2004 stattgefunden. Als ihre Tochter - die Klägerin zu 2) - nach Hause gekommen sei, ha-

be die Klägerin zu 1) die Tür geöffnet und im Flur gesehen, wie zwei Jugendliche die Tochter im Hausflur gepackt und in versucht hätten, sie in den Keller zu ziehen. Sie wisse nicht, ob sie die Tochter vergewaltigen oder erwürgen wollten. Als die Klägerin zu 1) ihrer Tochter zu Hilfe kommen wollte, habe einer der Jugendlichen sie an den Haaren gepackt. Sie habe um Hilfe gerufen. Ihr Sohn sei dann ebenfalls nach unten gekommen. Einer der Jugendlichen sei weggelaufen; der andere habe der Sohn gepackt und verprügelt. Dabei seien auch Nachbarn ihrem Sohn zu Hilfe gekommen. Der Notarzt sei gekommen und habe sich um den verletzten Jugendlichen gekümmert. Auch die Polizei sei erschienen. Die Klägerin habe Anzeige erstattet. Die Polizisten hätten gemeint, dass sie keinen umfassenden Schutz gewährleisten könnten. Auf Vorhalt, dass ein umfassender Schutz gegen derartige Übergriffe in keinem Land gewährleistet sei, und auf Frage, ob der Jugendliche verhaftet worden sei, antwortete die Klägerin zu 1), dass der Jugendliche in Begleitung der Polizei ins Krankenhaus gebracht worden sei. Die Polizisten hätten nicht weiter ermittelt. Auf Frage, woher sie das wisse, antwortete die Klägerin zu 1), dass man ihre Anzeige nicht entgegen genommen habe.

Am selben Abend habe sie im Flur Frauenstimmen gehört. Sie hätten ihr gedroht, ihre Kinder umzubringen. Ein Nachbar habe ihnen dann geraten, die Wohnung zu wechseln. Am 30.4. habe ihr Sohn sie in das Wochenendhaus gebracht. Dort habe sie aber nicht bleiben wollen, weil sie eigentlich schon viel früher habe ausreisen wollen. Ihr Sohn habe die Ausreise organisiert.

Auf Frage, wie die Nachbarn unter der letzten Meldeadresse herausgefunden hätten, dass sie Armenierin sei, erklärte die Klägerin zu 1), dass es alle Nachbarn gewusst hätten. Auf Vorhalt, dass ihnen die Nachbarn sogar geholfen hätten, erwiderte sie, dies sei ein älterer Mann und eine Ausnahme gewesen. Auf Vorhalt, dass nach ihrem Vorbringen auch andere Nachbarn den Sohn unterstützt hätten, antwortete sie, die Nachbarn seien empört gewesen und hätten gesagt, dass sie die Nase voll gehabt hätten von den ständigen Problemen mit Armeniern. Auf Nachfrage nach weiteren Vorfällen, erklärte sie, dass es immer wieder Beleidigungen gegeben habe.

Ihr Sohn sei nicht ausgereist, weil er verheiratet sei und seine Frau nicht verlassen könne. Auch er habe bis zuletzt ständig Probleme gehabt. Auf Vorhalt, dass er doch seine Frau hätte mitnehmen können, antwortete die Klägerin zu 1), sie wisse es nicht. Sie habe ihn nicht gefragt. Vielleicht habe er jetzt weniger Probleme. Nach Armenien könne sie nicht gehen, weil ihre

Tochter Aserbaidshanerin sei und sie dort das gleiche erwarten würde wie in Aserbaidshan. Bei einer Rückkehr befürchte sie, dass man sie umbringe.

Mit Bescheid vom 28. September 2004 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen. Auch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG würden nicht vorliegen. Gleichzeitig forderte es die Klägerinnen unter Fristsetzung zur Ausreise auf und drohte für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Aserbaidshan oder Armenien an. Zur Begründung war angegeben, dass die Klägerin zu 1) ungläubhaft sei. Zunächst habe sie von mehreren Überfällen und Attentaten auf ihre Tochter gesprochen; im Verlauf der Anhörung habe sie ihr Vorbringen jedoch relativiert. So habe sie erklärt, dass es nicht mehr so schlimm wie im Jahr 1993 gewesen sei. Sie habe von Beleidigungen, Ohrfeigen und Abdrängen in Warteschlangen berichtet. Die Klägerin zu 2) habe eine Schule bis zur Ausreise besuchen können. Im Übrigen wird Bezug genommen auf den Bescheid.

Hiergegen ließen die Klägerinnen durch ihren Bevollmächtigten Klage erheben. Zur Begründung bezog sich der Klägervertreter auf das bisherige Vorbringen der Klägerinnen vor dem Bundesamt. Tatsache sei jedenfalls, dass die Klägerin zu 1) rein armenischer Abstammung sei.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und bezog sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

In der mündlichen Verhandlung vom 11. Februar 2005 stellte der Klägervertreter den Antrag,

den Bescheid des Bundesamtes vom 28. September 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Klägerin zu 1) trug in der mündlichen Verhandlung unter anderem vor, sie spreche Aserbaidshanis, Armenisch und Russisch. In der mündlichen Verhandlung beantwortete sie eini-

ge auf armenisch gestellte Fragen. Da die Eltern bereits verstorben seien, habe sie in den letzten Jahren kein Armenisch sprechen können. Weiterhin erklärte sie, dass sie von 1993 bis 1996 in der Siedlung in L. . . . gelebt und dort oft die Wohnung gewechselt habe. Ab 1996 habe sie am gelebt. Offiziell gemeldet sei sie aber nicht gewesen. Ursprünglich sei sie bei ihrem Vater gemeldet gewesen. Diese Wohnung sei nach dem Tod des Vaters von aserbaidsschanischen Flüchtlingen aus Armenien besetzt worden. Auf Frage des Gerichts erklärte die Klägerin zu 1) die aserbaidsschanische Flagge richtig und nannte einige Fernsehsender aus Baku. Ihr Adoptivsohn sei der leibliche Sohn ihres zweiten aserbaidsschanischen Ehemannes. Er habe bis 2002 bei den Klägerinnen gelebt und sei nach der Hochzeit zu seiner Ehefrau gezogen. Befragt nach ihrem Lebensunterhalt erklärte die Klägerin zu 1), dass ihr Schwiegervater bis zu seinem Tod 2001 die beiden unterstützt habe. Auch der Sohn habe Arbeit gehabt. Auf Vorhalt des Gerichts, wie sie im Jahr 1991 eine Geburtsurkunde mit einer Eintragung als armenische Volkszugehörige habe erhalten können, antwortete sie, ihr Ehemann sei oft zu den Behörden gegangen und habe dies letztendlich erreicht. Auf weitere Frage, ob es schon vor 1993 Probleme wegen der armenischen Volkszugehörigkeit gegeben habe, erklärte die Klägerin zu 1), dass sie auf der Straße beleidigt worden sei und daher wenig hinausgegangen sei. Ihr Bruder sei 1989 schwer verprügelt worden und ebenfalls daran gestorben. Auf weitere Fragen erklärte sie, die Situation in ihrem Heimatland habe sich verbessert. Dies liege daran, dass sich fast keine armenischen Volkszugehörigen mehr in Baku aufhielten. Ihre Einkäufe habe sie nicht selbst erledigt, dies habe alles ihr Sohn getan. Sie habe das Haus nur in Begleitung ihres Sohnes und in seinem Auto verlassen. In der Sommerzeit sei sie in dem Ferienhaus gewesen. Beide Klägerinnen hätten auch keine ärztliche Behandlung in der ganzen Zeit ab der „Ereignisse“ gehabt. Bei den Wohnungswechseln habe ihr der Schwiegervater geholfen. Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Niederschrift Bezug genommen.

Im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klagen sind zulässig und begründet. Die Klägerinnen haben Anspruch auf die Feststellung, dass bei Ihnen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Nach dem Klageantrag, den der Klägervorteiler in der mündlichen Verhandlung präzisierte, war im Urteil nur über ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG zu entscheiden; eine Asylenerkennung nach Art. 16 a GG ist nicht Gegenstand des Klagebegehrens.

Gem. § 77 Abs. 1 AsylVfG ist die Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung und damit das zum 1. Januar 2005 in Kraft getretene Aufenthaltsgesetz (im Folgenden: AufenthG) anzuwenden. Hinsichtlich der hier einschlägigen Vorschriften des § 60 AufenthG ergeben jedoch keine wesentlichen Änderung im Verhältnis zu der vorher bestehenden Rechtslage nach § 51 Abs. 1 und § 53 AuslG a.F.

1.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass die Verfolgung vom Staat ausgeht, sie kann auch von Parteien oder Organisationen ausgehen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. b AufenthG. Auch eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure fällt unter § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG, wenn nicht der Staat oder ihm gleichgestellte Parteien oder Organisationen in der Lage und willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten oder eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht.

Die Voraussetzungen dieser Bestimmung sind deckungsgleich mit Art. 16 a Abs. 1 GG, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft. Während die Asylenerkennung darüber hinaus aber den Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht sowie keine Einreise aus einem sicheren Drittstaat und das Fehlen anderweitigen Verfolgungsschutzes verlangt, greift das hier zu prüfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG auch dann ein, wenn politische Verfolgung wegen eines für die Asylenerkennung unbeachtlichen Nachfluchtgrundes droht, bei freiwilliger Aufgabe anderweitigen Verfolgungsschutzes (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.2.1992 DVBl 1992, 843) oder bei

Einreise aus einem sicheren Drittstaat, wenn er nicht in einen solchen abgeschoben werden soll (BVerfG, Urteil vom 14.5.1996, NVwZ 1996, 700, 705). Abgesehen von dieser Unterscheidung liegt politische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG daher dann vor, wenn der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt, oder, falls er staatenlos ist, wo dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, Leib, Leben oder die persönliche Freiheit aus Gründen gefährdet oder verletzt, die allein in der politischen Überzeugung, der religiösen Grundentscheidung oder in für den Betroffenen unverfügbaren Merkmalen liegen, die sein Anderssein prägen (so genannte asylerbliche Merkmale). Demgemäß ist eine Verfolgung dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn - ihrer Intensität nach - aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.

Die Gründe für die Unzumutbarkeit der Rückkehr muss der Betroffene wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem er sich hinsichtlich der Vorgänge außerhalb des Geltungsgebietes des Asylverfahrens befindet, lediglich glaubhaft machen (BVerwGE, 55, 86; BVerwG NVwZ 1985, 658). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ihm meist die Beweismittel für die von ihm vorgetragene Gründe nicht zur Verfügung stehen und das Fehlen solcher Beweismittel noch nicht zur Abweisung des Begehrens auf Abschiebungsschutz führen muss. Vielmehr kommt in derartigen Fällen dem persönlichen Sachvortrag des Betroffenen erhöhte Bedeutung zu, den das Gericht im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu würdigen hat. Andererseits ist aber gerade deshalb im Asylrecht regelmäßig eine genaue Darlegung des erlittenen Schicksals oder derjenigen Umstände, auf die sich die Angst vor Verfolgung gründet, erforderlich. Insoweit trifft den Betroffenen eine Mitwirkungspflicht. Er muss, soweit es seinen eigenen Erlebnisbereich betrifft, grundsätzlich entsprechend seinem Vermögen unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass er einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hat. Die Darlegungen müssen daher insgesamt ein konkretes und überzeugendes Bild von dem zur Entscheidung gebrachten Sachverhalt ermöglichen.

Diese Voraussetzungen liegen bei den Klägerinnen vor. Die Klägerin zu 1) hat in der mündlichen Verhandlung einen glaubwürdigen und überzeugenden Eindruck gemacht, so dass sich das Gericht von dem geltend gemachten Verfolgungsschicksal hinreichende Gewissheit verschaffen konnte.

1.1.

Maßgebend für eine politische Verfolgung ist in erster Linie das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.10.1985, NVwZ 1986, 579). Im vorliegenden Fall ist es fraglich, ob die Klägerinnen tatsächlich die aserbaidische Staatsangehörigkeit erworben haben. Denn nach dem hier in Betracht zu ziehenden Art. 5 Ziffer 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes der aserbaidischen Republik vom 30. September 1998, sind Staatsbürger der aserbaidischen Republik unter anderem Personen, „die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die aserbaidische Staatsbürgerschaft besaßen (Grundlage: Registrierung der betreffenden Personen in ihrem Wohnort in der aserbaidischen Republik, bevor dieses Gesetz in Kraft trat)“. Wie das Auswärtige Amt mit Auskunft vom 28. April 2003 an das VG Schleswig mitgeteilt hat, ist bei armenischen Volkszugehörigen in der Regel sieben Jahre, nach dem sie sich nicht mehr an ihrem Wohnort aufhielten, eine Abmeldung von Amts wegen erfolgt. Weiter wurden im Jahre 1998 die aserbaidischen Meldebehörden angewiesen, diejenigen armenischen Volkszugehörigen abzumelden, die sich de facto nicht mehr dauerhaft in der Republik Aserbaidschan aufhielten (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 2.4.2003 an das VG Schleswig). Da die Klägerin zu 1) in der mündlichen Verhandlung glaubhaft angegeben hatte, dass sie ursprünglich am Wohnort ihres Vaters offiziell gemeldet gewesen sei und nachfolgend trotz mehrfacher Umzüge sich nicht mehr umgemeldet habe, liegt die Vermutung nahe, dass die Klägerinnen in Aserbaidschan abgemeldet wurden bzw. nie die erforderliche Meldung besaßen.

Die Staatsangehörigkeit der Klägerinnen muss hier aber nicht abschließend geklärt werden, weil die Klägerinnen in jedem Fall ihren tatsächlichen Aufenthalt in Baku und damit in Aserbaidschan glaubhaft gemacht haben. Denn für die Frage nach dem asylrechtlich maßgebenden Verfolgerstaat kommt es auf das Land des gewöhnlichen Aufenthalts an, wenn die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates nicht erkennbar ist (BVerwG a.a.O.). Maßgebend für die Frage des gewöhnlichen Aufenthalts sind nur die tatsächlichen Verhältnisse, nicht etwa ein rechtsgeschäftlicher Wille zur Wohnsitzbegründung oder die polizeiliche Meldung. Ausschlaggebend ist daher, wo sich die Klägerinnen unter Umständen aufgehalten hat, die darauf schließen lassen, dass sie dort nicht nur vorübergehend verweilt haben. Dies ist der tatsächliche Lebensmittelpunkt, an dem sich eine Person hauptsächlich aufhält.

Von einem tatsächlichen Aufenthalt in Aserbaidschan konnte sich das Gericht auf Grund der glaubwürdigen Schilderungen zu den näheren Lebensumständen in Baku der Klägerin zu 1) in der mündlichen Verhandlung überzeugen; beispielsweise wurden Fragen zu den Fernsehender Bakus (vgl. die Auskunft des Transkaukasus-Instituts an das VG Ansbach vom 2.6.2003), der Währung und der Flagge Aserbaidschans richtig beantwortet. Zudem haben beide Klägerinnen aserbaidische Sprachkenntnisse. Auch die vorgelegten aserbaidischen Urkunden, z.B. die Geburtsurkunde der Klägerin zu 2) aus dem Jahr 1991 und die Sterbeurkunde des Ehemannes aus dem Jahr 1993, sind Indizien für den weiteren Aufenthalt in Aserbaidschan. Daher ist auf Aserbaidschan als für eine politische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG maßgebliches Land abzustellen.

1.2.

Die Klägerinnen haben weiterhin glaubhaft gemacht, armenische Volkszugehörige aus Aserbaidschan bzw. Abkömmling einer armenisch-aserbaidschanischen Mischehe (Klägerin zu 2) zu sein. Dies ergibt sich zum einen aus den armenischen Sprachkenntnissen der Klägerin zu 1), die nachvollziehbar auf Grund der mangelnden Übung (die Eltern sind bereits seit langem verstorben) nicht mehr fließend armenisch sprechen kann, aber einige Fragen in der mündlichen Verhandlung auf armenisch verstanden hatte und auch auf armenisch beantworten konnte. Weiterhin ergibt sich die armenische Volkszugehörigkeit der Klägerin zu 1) aus den zahlreichen vorgelegten Dokumenten, die keine offensichtlichen Fälschungsmerkmale zeigten. Zum einen hatte die Klägerin zu 1) ihre Geburtsurkunde vorgelegt, aus der sich ihre armenische Abstammung sowohl von väterlicher und mütterlicher Seite ergibt. Die Daten bezüglich ihrer Eltern hatte die Klägerin zu 1) in der mündlichen Verhandlung sicher und übereinstimmend zu ihren Angaben beim Bundesamt wiedergegeben. Aus der vorgelegten Geburtsurkunde der Klägerin zu 2) ergibt sich sowohl deren halbarmenische Abstammung als auch die armenische Abstammung der Klägerin zu 1). Glaubwürdig ist es insbesondere, wenn die Klägerin zu 1) vorträgt, diese Geburtsurkunde nach einer Hausgeburt erst zehn Monate später erhalten zu haben, weil die Behörden ihrem aserbaidischen Ehemann Schwierigkeiten bezüglich der Ausstellung dieser Geburtsurkunde gemacht hatten.

Weiter kommt hinzu, dass die Klägerin zu 1) sich während der langen (105 Minuten) mündlichen Verhandlung mit intensiver Befragung im Bezug auf ihre Angaben aus dem Anhörungsprotokoll des Bundesamtes in keiner Weise widersprochen hat. Beispielsweise hat die Klägerin zu 1) die Umstände, die zum Tod ihres Ehemannes 1993 geführt hatten, überzeugend und ü-

bereinstimmend mit ihren bisherigen Angaben wiedergegeben. Gleiches gilt für die Berichte über den Schulbesuch der Klägerin zu 2), die nach den Angaben der Klägerin zu 2) die Schule zwar nach einem Wechsel weiter besuchen konnte, aber oftmals zuhause bleiben musste, wenn die „Situation“ schwierig gewesen sei.

Lebensnah und in Übereinstimmung mit den dem Gericht vorliegenden Auskünften schilderte die Klägerin zu 1) auch, dass sie als armenische Volkszugehörige ständigen Beleidigungen ausgesetzt gewesen sei und daher das Haus nur in Begleitung ihres Sohnes verlassen habe.

Für die Glaubwürdigkeit der Klägerin zu 1) spricht auch, dass sie trotz des ablehnenden Erstbescheids in der mündlichen Verhandlung ihren Sachvortrag nicht steigerte und keine bislang ungenannten Berichte von Diskriminierungen hinzufügte, wie dies in zahlreichen Asylverfahren regelmäßig geschieht. Vielmehr konnte die Klägerin zu 1) in nachvollziehbarer Weise schildern, dass sie in Baku zwar nicht täglich einem Überlebenskampf ausgesetzt war, aber als armenische Volkszugehörige einer erheblichen staatlichen und staatlich geduldeten Diskriminierung durch die aserbaidische Mehrheitsbevölkerung ausgesetzt war.

1.3.

Zur Situation für armenische Volkszugehörige in Aserbaidschan ist von Folgendem auszugehen:

Als Reaktion auf Massenkundgebungen in Eriwan und Stepanakert für den Anschluss von Berg-Karabach an Armenien kam es ab Februar 1988 in Aserbaidschan zu Pogromen an der fast 500.000 Personen zählenden armenischen Minderheit in Aserbaidschan. Die Armenier starben meist unter grausamsten Umständen. Ihr Eigentum wurde geplündert oder zerstört, ihre Wohnungen nach der Flucht von Aserbaidschanern beschlagnahmt. Die Massaker wurden von den aserbaidischen Stellen nicht nur geduldet, sondern auch organisatorisch unterstützt. Als Folge dieser Ereignisse flüchteten die Armenier, bis auf etwa 10.000 bis 30.000 Personen, insbesondere Ehegatten (vor allem armenische Ehefrauen) von Aserbaidschanern, aus dem Land. Nach den Lageberichten Aserbaidschan des Auswärtigen Amtes (u.a. vom 21.7.1997 und 22.10.1998 sowie vom 13.4.1999) unterliegen in dieser Republik Angehörige der armenischen Minderheit, wie das Auswärtige Amt ausdrücklich feststellt „in hohem Maße einer mittelbaren staatlichen Verfolgung“. Weiter weist das Auswärtige Amt darauf hin, dass es der Staat unterlässt, diese Volksgruppe vor der Wut, Diskriminierung und Verfolgung durch Aserbaidschaner wegen der Ereignisse in Berg-Karabach wirksam zu schützen. Armenische Volkszugehörige,

selbst wenn sie die aserbaidische Staatsangehörigkeit besitzen, leben danach in Aserbaidschan praktisch recht- und schutzlos. Der Staat schreitet hiergegen aus opportunistischen Gründen nur sehr selten ein und duldet, dass eine Minderheit praktisch im Untergrund in Angst und Schrecken leben muss und zum Überleben auf Almosen und sonstige Unterstützung einer wohlmeinenden Bevölkerungsminderheit angewiesen ist, die sich bei Entdeckung selbst Repressalien ausgesetzt sieht. Auch in den Lageberichten vom 29. Januar 2002 und vom 11. Mai 2001 verweist das Auswärtige Amt darauf, dass Personen armenischer Abstammung faktisch vielfach schlechter behandelt werden als andere Personengruppen, ohne dass staatliche Stellen, von Ausnahmen abgesehen, dies wirksam unterbinden würden. Eine grundsätzliche Besserung der Lage im Vergleich zum Lagebericht vom 13. April 1999 ist daher nicht ersichtlich, zumal es an jeglichen Angaben dazu fehlt, weshalb sich die Lage für die Armenier verbessert haben soll. Dies gilt umso mehr, als die Ursache für die Verfolgung der armenischen Minderheit, nämlich der Konflikt zwischen Aserbaidschan und Armenien wegen Berg-Karabach weiterhin ungelöst ist. Die zurückhaltenderen Formulierungen des Auswärtigen Amtes ab dem Lagebericht vom 16. März 2000 dürften zum Teil darauf beruhen, dass seit dem Regierungswechsel das Auswärtige Amt bestrebt ist, keine rechtlichen Wertungen oder Schlussfolgerungen mehr vorzunehmen (vgl. die grundsätzlichen Anmerkungen zu diesem Lagebericht unter Ziffer 2). Die Einschätzung über die Schlechterbehandlung von Armeniern und fehlende staatliche Schutzbereitschaft wird bestätigt durch die Jahresberichte des US-Außenministeriums über die Praxis der Menschenrechte (Länderreporte Aserbaidschan) vom 4. März 2002 und vom 31. März 2003, in welchen unter den Stichworten „religiöse Minderheiten“ und „ethnische Minderheiten“ von einer intensiven und populären Feindseligkeit gegen die Armenier berichtet wird, die im Land vorherrscht. Danach versuchen die meisten der noch verbliebenen 10 - 30.000 Armenier, hauptsächlich Ehefrauen von aserbaidischen oder russischen Ehegatten, ihre nationale Identität zu verbergen. Übereinstimmend mit dem UNHCR (Bericht vom Oktober 1999) wird darauf verwiesen, dass die Zahl der Probleme zwischen Aserbaidschanern und Armeniern auf Grund der Vertreibung fast der ganzen armenischen Minderheit, also nicht durch eine veränderte Einstellung der Aserbaidschaner, abgenommen hat und die noch verbliebenen sich über Diskriminierung bei Beschäftigungen und über Bedrängnisse an Schulen, Arbeitsplätzen bei Rentenzahlung, Passausstellung und Verweigerung medizinischer Versorgung beklagen. Der UNHCR weist in seiner Stellungnahme vom 22. Februar 2000 darauf hin, dass in ihrer Gesamtheit betrachtet die Maßnahmen gegen Angehörige der armenischen Minderheit durch die lokale Bevölkerung oder die lokalen Sicherheitskräfte in vielen Fällen die Intensität politischer Verfol-

gung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit der Betroffenen annimmt. Das Transkaukasus-Institut (Stellungnahme vom 2.10.2002) sieht diejenigen armenischen Volkszugehörigen politischer Verfolgung ausgesetzt, die wegen nicht benötigter Fähigkeiten und mangelnder Kenntnis der aserbaidischen Sprache keine Aussicht haben, irgendeine, auch nicht legale Tätigkeit auszuüben, oder die auf medizinische Versorgung angewiesen sind bzw. die religiöse armenisch-apostolische Christen sind. Unter gesamter Würdigung der genannten neueren Berichte, Auskünfte und Stellungnahmen muss derjenige mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit fehlendem staatlichen Schutz vor weiteren Übergriffen Dritter und daher mit politischer Verfolgung rechnen, dessen armenische Volkszugehörigkeit erkennbar geworden ist und bei dem zusätzlich der Schutz durch einen Familienangehörigen aserbaidischer Volkszugehörigkeit nicht besteht. Diese Umstände sind hier gegeben.

Die Klägerinnen sind nicht im Besitz von Personalpapieren, die keinen Rückschluss auf ihre armenische Volkszugehörigkeit zulassen würden. Vielmehr besitzen sie zum Nachweis ihrer Identität nur Geburtsurkunden, die ihre armenische bzw. halbarmenische Abstammung offen legen. Die Klägerinnen wären daher im Falle einer Rückkehr nach Aserbaidschan auch als Armenierinnen erkennbar. Auch würde sie in Aserbaidschan keinen Schutz durch einen aserbaidischen Familienangehörigen bekommen können. Der Schwiegervater der Klägerin zu 1), der die Klägerinnen zu seinen Lebzeiten intensiv z.B. bei ihren Wohnungswechseln unterstützt bzw. diese organisiert hatte, ist 2001 verstorben und daher als Schutzperson seit dieser Zeit nicht mehr verfügbar. Ihr Adoptivsohn ist durch die armenische Abstammung der Klägerin zu 1) schon nicht als rein aserbaidisch anzusehen und kommt daher als Schutzperson nicht in Betracht. Zudem ist der Sohn 2002 ausgezogen und ist mit seiner Ehefrau zusammengezogen, so dass die Klägerinnen ab diesem Zeitpunkt allein und damit schutzlos gewohnt hatten. Die Klägerin zu 1) müsste mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen ihrer erkennbar armenischen Herkunft damit rechnen, keine Arbeit - schon gar nicht im öffentlichen Dienst - zu erhalten. Dies gilt in Aserbaidschan selbst für den Fall, dass Personen mit bestimmter beruflicher Ausbildung als Spezialisten gesucht sind (vgl. das Transkaukasus-Institut in der Stellungnahme vom 2. Juni 2003 an die Kammer in Bezug auf eine armenische Ärztin). Diese Auskunftslage deckt sich mit den Angaben der Klägerin zu 1), die angegeben hatte, seit 1990 nicht mehr gearbeitet zu haben. Dies gilt auch für die Klägerin zu 2), die keine berufliche Fähigkeiten vorweisen kann und keinen Schulabschluss hat, zumal äußerst fraglich ist, ob sie einen solchen in Aserbaidschan überhaupt erhalten könnte. Auch wäre den Klägerinnen eine selbstständige Tätigkeit nicht mög-

lich (Stellungnahme des Transkaukasus-Instituts vom 2.10.2002 unter I.3.2, VII.). Zudem werden Sozialleistungen an Armenier nicht ausgezahlt (vgl. die Stellungnahme des Transkaukasus-Instituts vom 2.10.2002 unter I.3.3). Diese Auskunftslage deckt sich mit den Angaben der Klägerin zu 1), die angegeben hatte, seit 1990 nicht mehr gearbeitet zu haben.

Insgesamt machte die Klägerin zu 1) in der mündlichen Verhandlung einen überzeugenden und glaubwürdigen Eindruck. So schilderte sie die die Ereignisse um den Tod ihres Ehemanns und die ihr verweigerte medizinische Betreuung vor dem Hintergrund der massiven Ausschreitungen gegen Armenier Anfang der 90er Jahre glaubhaft. Auch die geschilderten ständigen Beleidigungen, sobald sie sich in der Öffentlichkeit aufhielt, stimmen mit der Auskunftslage überein. Beispielsweise die Beleidigungen durch ihre Nachbarn gleich nach dem Überfall auf die Klägerin zu 2) sind Hinweis auf die anhaltende Diskriminierung („Nachbarn hätten nur gesagt, wie lange sie noch die Armenier dulden müssten“). Um solchen Diskriminierungen aus dem Weg zu gehen, hatte die Klägerin zu 1) mit Unterstützung ihres Schwiegervaters mehrfach die Wohnung gewechselt und hatte nur in Begleitung ihres Sohnes die Wohnung verlassen - so ist sie z.B. nicht selbst einkaufen gegangen. In der Folge hat die Klägerin zu 1) praktisch im Untergrund leben müssen.

Weiterhin konnte die Klägerin zu 1) in der mündlichen Verhandlung eine genaue Schilderung des Überfalls auf ihre Tochter (die Klägerin zu 2) abgeben, wobei sie auch auf weitere Nachfragen ohne Widerspruch zu ihren Angaben vor dem Bundesamt blieb. In diesem Zusammenhang gab die Klägerin zu 1) an, dass die Polizei passiv gewesen sei und bei dem Versuch, eine Anzeige zu machen, zwar hinauf in die Wohnung gekommen sei, aber gleichgültig und höhnisch gewesen sei und im Ergebnis keine weiteren Ermittlungen unternommen habe. Dies zeigt zum einen, dass der aserbaidische Staat nicht bereit ist, den Klägerinnen Schutz vor Übergriffen durch Dritte zu gewähren. Zum anderen zeigt dies aber auch, dass die Klägerin zu 1) ihrem Sachvortrag keine Steigerungen hinzufügte, was sich gerade bei den Berichten zum Verhalten der Polizei angeboten hätte. In diesem Bereich fällt auch die glaubwürdige Aussage der Klägerin zu 1), dass es in Baku besser geworden sei, diese Besserung aber darauf zurückzuführen sei, dass nur noch wenige Armenier sich dort aufhielten.

Im Hinblick auf die minderjährige Klägerin zu 2) gilt, dass auch sie - wenn auch nur zur Hälfte armenischer Abstammung - dennoch auf Grund des Todes ihres aserbaidischen Vaters und der alleinerziehenden armenischen Mutter in Aserbaidisch als armenische Volkszugehö-

rige anzusehen wäre. Auch steht ihr keine aserbaidische Schutzperson zur Verfügung. Erkennbar wird die Diskriminierung der Klägerin zu 2) zum einen an den häufigen Beleidigungen in der Schule, die dazu führten, dass die Klägerin zu 2) dort keinen Freundeskreis hatte, und den von der Klägerin zu 1) glaubwürdig dargestellten häufigen Fehlzeiten, weil sie die Klägerin zu 2) oftmals nicht in die Schule gehen ließ, wenn die „Situation“ unruhig war. Auch der Überfall auf die Klägerin zu 2) im April 2004 und die fehlende staatliche Hilfe bzw. Ermittlung durch die Polizei deuten darauf hin, dass sie bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan als Halbwaise mit rein armenischer Mutter unter gravierenden Diskriminierungen zu leiden hätte. Zudem würde ihr bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan eine ausreichende Existenzgrundlage fehlen. Im Übrigen hätte die Klägerin zu 2) infolge der Feststellung eines Abschiebungsverbots der Mutter (Klägerin zu 1) Anspruch auf Familienasyl nach § 26 Abs. 2, 4 AsylVfG.

Soweit vom Auswärtigen Amt im Lagebericht vom 9. Januar 2003 mitgeteilt wird, die Benachteiligung der armenischen Volkszugehörigen bestehe nicht durchgängig und ein Großteil der Nachteile gehe auf allgemeine Korruption zurück sowie, dass derartige Probleme nicht aufträten, wenn man über eine hohe soziale Stellung, Geld oder besondere Beziehungen verfüge, ist dem entgegen zu halten, dass die Klägerinnen, wie der Großteil der armenischen Minderheit in Aserbaidschan, weder eine hohe soziale Stellung noch besondere Beziehungen hat und dass bei der Bestechung durch Personen armenischer Abstammung ein hoher „Armenierzuschlag“ verlangt wird, der über das von anderen Personen verlangte Bestechungsgeld weit hinausgeht und das 20ig-fache und mehr etwa für das Ausstellen falscher Dokumente beträgt (vgl. die detaillierten Ausführungen in der Stellungnahme des Transkaukasus-Instituts vom 2.10.2002 unter I.3). Diesen Verhältnissen könnten sich die Klägerinnen nicht entziehen, weil sie keine gültigen Papiere mit einem anderen als einen armenischen Nationalitätseintrag haben. Im Übrigen wären zur Beschaffung gültiger Papiere erhebliche Geldmittel, für deren Vorhandensein keine Anhaltspunkte bestehen, erforderlich (vgl. die Stellungnahme des Transkaukasus-Instituts vom 2.6.2003). In Übereinstimmung mit dieser Auskunftslage hatte die Klägerin zu 1) beschrieben, dass sie trotz mehrmaliger Versuche keinen Pass erhalten hat, weil die aserbaidischen Behörden der Ansicht gewesen seien, dass Armenier keine aserbaidischen Pässe erhalten sollten. Trotz weiterer Bemühungen durch ihren Sohn hatte man der Klägerin zu 1) die Ausstellung eines Passes auf Grund deren armenischer Volkszugehörigkeit verweigert.

Es ist wegen der armenischen Herkunft der Klägerinnen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr keine Wohnung erhalten würden. Der Markt des Wohnraums im Eigentum der öffentlichen Hand wäre den Klägerinnen wegen ihrer Herkunft verschlossen (Stellungnahmen des Transkaukasus-Instituts vom 6.6.2003, Seite 8; vom 2.6.2003, Seite 11). Auch private Vermieter würden zumindest zur Vermeidung von Ärger nicht an Personen armenischer Herkunft vermieten (Stellungnahme des Transkaukasus-Instituts vom 2.6.2003 Seite 11, vom 6.6.2003 Seite 8). Insgesamt wären die Klägerinnen mangels Arbeit und Sozialleistungen sowie mangels Unterkunft einem Leben unterhalb des Existenzminimums ausgesetzt. Dafür wäre auch der aserbaidische Staat, soweit es den öffentlichen Sektor angeht, unmittelbar verantwortlich. Im Übrigen wäre er mittelbar verantwortlich, weil er die Verhältnisse im Bereich von Arbeitsmöglichkeiten und Wohnunterkünften von Personen armenischer Herkunft kennt, aber nichts unternimmt, etwa durch Bereitstellung von Unterkünften aus dem öffentlichen Sektor oder indem er rechtswidrig mit sonstigen Flüchtlingen belegte Wohnungen von Armeniern wieder an Armeniern zurück gibt (vgl. hierzu den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 9.1.2003 unter II. 1 b).

Berücksichtigt man diese Auskunftsfrage droht den Klägerinnen, deren armenische Abstammung aus den Geburtsurkunden ersichtlich ist, bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan politische Verfolgung, insbesondere weil sie in Aserbaidschan keine geeignete Schutzperson mehr hätten; der aserbaidische Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Klägerin zu 2) ist bereits 1993 verstorben, der Schwiegervater der Klägerin zu 1) ist 2001 verstorben. Auch ist ihre armenische Abstammung aus den Geburtsurkunden ersichtlich. Die Klägerinnen würden bei einer Rückkehr auf Grund vorsätzlichen staatlichen oder vorsätzlich vom Staat geduldeten Handelns Dritter weder Unterkunft noch Sozialleistungen, Ausweispapiere, medizinische Behandlung oder etwa die Möglichkeit zu einer beruflichen Tätigkeit erhalten, folglich würde es an einer hinreichenden Ernährung fehlen, so dass dies unter Berücksichtigung der damit einhergehenden gesellschaftlichen Ausgrenzung intensive körperliche und psychische Leiden darstellen würde.

1.4.

Die dargelegten Gefährdungen drohen der Klägerin in Aserbaidschan landesweit.

1.4.1.

Auf Berg-Karabach als inländische Fluchtalternative kann in diesem Zusammenhang schon deshalb nicht abgestellt werden, weil es sich durch Sezession aus Aserbaidschan endgültig ausgegliedert hat. Denn Aserbaidschan hat dort spätestens seit Anfang 1993 (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 8.10.1999 an das VG Berlin) keinerlei Gebiets Herrschaft mehr und unternimmt seit dem Waffenstillstand vom Mai 1994 auch keinen ernsthaften Versuch, sie auf militärischer Ebene wieder zu gewinnen. Auf diplomatischer Ebene ist nicht erkennbar, dass sich in absehbarer Zeit Lösungen dahingehend abzeichnen könnten, die Aserbaidschan wieder eine Gebiets Herrschaft in Berg-Karabach verschaffen würden. Berg-Karabach seinerseits hat sich am 10. Dezember 1991 für unabhängig erklärt (vgl. die Lageberichte „Aserbaidschan“ des Auswärtigen Amtes) und hat nach der Erklärung der Unabhängigkeit auch eine eigene, wenn auch von keinem Staat anerkannte, Staatsangehörigkeit festgelegt (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 8.1.1997 an das VG München). Berg-Karabach hat im Übrigen alle Merkmale einer präsidentialen Demokratie und alle Insignien eines unabhängigen Staates, nämlich ein eigenes Parlament, einen Staatspräsidenten und ein eigenes Parteiensystem. Seit 1992 hat es eine reguläre Armee (vgl. etwa die Stellungnahme der Gesellschaft für bedrohte Völker vom 29.6.2000 an das VG Augsburg). Der so durch Sezession von Aserbaidschan abgespaltete Teil (Berg-Karabach) wird zum Ausland und kann schon aus rechtlichen Gründen nicht mehr inländische Fluchtalternative sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.1998, InfAuslR 1999, 145). Im Übrigen wäre faktisch für eine inländische Fluchtalternative auch Voraussetzung, dass diese erreichbar ist (BVerwG, Urteil vom 16.1.2001, DVBl 2001, 667, Urteil vom 13.5.1993 9 C 59/92). Von Aserbaidschan aus ist Berg-Karabach nicht zugänglich (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 11.9.2002 an das OVG Koblenz). Auch von Armenien aus wäre eine Einreise nach Berg-Karabach nur mit einem Visum, das einen gültigen Nationalpass voraussetzt, möglich. Ein solcher wird Armeniern aber selbst gegen 2.000 oder 3.000 US-Dollar Schmiergeld in Aserbaidschan nicht erteilt (vgl. Transkaukasus-Institut vom 2.10.2002 unter I. 3 und III. 1).

1.4.2.

Zum anderen wäre es für die Klägerinnen als alleinstehende Frau mit einer minderjährigen Tochter aber auch nicht möglich, in Berg-Karabach ein Existenzminimum zu finden. Zwar gibt es nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes (Auskunft vom 23.5.2002 an das VG Schleswig-Holstein, vom 24.10.2003 an das VG Göttingen und vom 29.1.2004 an die Kammer) eine Vielzahl von humanitären Organisationen unterschiedlicher Geberländer, vor allem ge-

sponsert von der armenischen Diaspora in den USA, die in Berg-Karabach tätig sind und zur Verbesserung der Lebens- und Versorgungssituation beitragen, so dass sich dort die Lebens- und Versorgungssituation wesentlich verbessert und der in Armenien selbst angeglichen habe. Weiter liegen dem Auswärtigen Amt nach diesen Auskünften keine Erkenntnisse vor, dass Geberländer oder humanitäre Hilfsorganisationen von den Hilfslieferungen bestimmte Personengruppen ausschließen und Unterschiede wegen Geschlecht oder anderer Merkmale machen würden. Auch das Gesundheitswesen werde von den ausländischen Geberländern unterstützt. Eine medizinische Grundversorgung in Berg-Karabach sei gewährleistet und Medikamente könnten bezogen werden. Das Personal sei gut ausgebildet. Auch besteht die Möglichkeit, sich in medizinischen Einrichtungen in Armenien behandeln lassen zu können.

Dem gegenüber wird in der Stellungnahme von Dr. Tessa Savvidis vom 7.5.2002 der Minister für soziale Wohlfahrt in Berg-Karabach zitiert, wonach zunächst aus Aserbaidschan auch Armenier aus verschiedenen ländlichen und städtischen Regionen gekommen seien, die nicht ihren Ursprung in Berg-Karabach gehabt hätten. Viele diese Personen hätten aber später Berg-Karabach wieder verlassen, nicht zuletzt deswegen, weil nicht genügend Arbeitsplätze für sie bestanden hätten. Nur ganz wenige, die meisten davon beruflich gut spezialisiert, seien geblieben. Vieles hänge von der Berufsqualifikation und davon ab, ob die fragliche Person Geld besitze. Sei dies der Fall, könne sie sich mit eigener Kraft eine Stelle und Arbeit schaffen. Es reiche nicht, nur auf die Hilfe des Staates zu hoffen. Berg-Karabach sei kein Sozialstaat. Das gehe über seine Kräfte. Der Krieg habe alles zerstört. Im Falle des Klägers kann weder von einer besonderen beruflichen Qualifikation noch von hinreichenden finanziellen Mitteln die Rede sein.

Im Hinblick auf Ansiedlungen in Berg-Karabach werden zwar nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 29. Januar 2004 und vom 23. Mai 2002 Einzelpersonen und Familien, nicht nur armenischer Volkszugehörigkeit, in Berg-Karabach angesiedelt und mit staatlichen Mitteln gefördert. Diese Mittel sind aber nach den Angaben des Auswärtigen Amtes selbst (Auskunft vom 29.1.2004) nicht für Einzelpersonen vorgesehen. Insoweit werden nämlich nur „Familien“ genannt, was sicherlich nicht auf die alleinstehende Klägerin zu 1) trotz ihrer minderjährigen Tochter zuträfe. Auch Familien erhalten aber nur eine einmalige Leistung.

In Bezug auf die Förderung mit staatlichen Mitteln ist weiter die Einschränkung zu machen, dass das Geld nicht ausreicht (vgl. die zum Gegenstand gemachten Stellungnahmen von Dr. Savvidis vom 7.5.2002, der deutsch-armenischen Gesellschaft vom 3.8.2002, des Transkaukasus-Instituts vom 15.6.2004 an das OVG Schleswig. Das Transkaukasus-Institut

führt in diesem Zusammenhang noch weiter aus, dass in Bezug auf eine staatliche Förderung kinderreiche Familien mit landwirtschaftlicher Erfahrung erwartet werden. Diese Voraussetzungen erfüllen die Klägerinnen nicht. Gerade dieser landwirtschaftliche Bezug ist bei den Klägerinnen nicht vorhanden, zumal sie ohne die Unterstützung durch ein männliches Familienmitglied wohl nicht in der Lage sein werden, zu zweit einen Bauernhof zu führen. Weiter wird in der Stellungnahme des Transkaukasus-Instituts vom 15.6.2004 in Bezug auf die vom Auswärtigen Amt erwähnte Förderung durch ausländische Kreditgeber dargelegt, dass dies zwar nicht ganz auszuschließen sei. Wegen großer Konkurrenz um diese Mittel sei es aber eher unwahrscheinlich, dass jemand in deren Genuss komme. Generell gibt es nach den Angaben dieses Instituts für Einwanderer keine hinreichenden Arbeitsmöglichkeiten und es fehlt zwischenzeitlich an nicht verminten landwirtschaftlichen Grundstücken (Transkaukasus-Institut vom 15.6.2004 an das OVG Schleswig und vom 6.6.2003 an das VG Ansbach). Auch die deutsch-armenische Gesellschaft weist in ihrer Stellungnahme vom 3. August 2002 auf eine für Neuankömmlinge ohne Grundbesitz und ohne verwandtschaftliche Bindungen kaum mögliche Existenz hin. Insgesamt ist daher für den Kläger, für den verwandtschaftliche Bindungen bzw. Bindungen auf Grund etwa eines früheren dortigen Aufenthalts und Landbesitz in Berg-Karabach nicht erkennbar sind, da er keine besondere Berufsqualifizierung keine hinreichenden finanziellen Mittel besitzt, eine Existenzmöglichkeit in Berg-Karabach nicht ersichtlich. Diese fehlende Existenzmöglichkeit trifft auf eine Mutter und deren minderjährige Tochter sicherlich verstärkt zu.

2.

Daher war die Entscheidung des Bundesamtes zu §§ 51, 53 AuslG a.F. sowie die Abschiebungsandrohung nach Aserbaidschan aufzuheben (§ 34, 38 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 10 Satz 2 AufenthG). Eine Entscheidung bezüglich der Feststellung von Abschiebungshindernissen bedurfte es nicht, da die Klage bereits hinsichtlich § 60 Abs. 1 AufenthG Erfolg hatte (§ 31 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 AsylVfG analog).

Nach § 60 Abs. 10 Satz 2 AufenthG ist die Beklagte verpflichtet, in der Androhung Aserbaidschan als den Staat zu bezeichnen, in den die Klägerinnen nicht abgeschoben werden dürfen. Die Abschiebungsandrohung als solche ist nicht zu beanstanden, weil die Voraussetzungen des § 34 AsylVfG vorliegen. In Ziffer 4 war der Bescheid der Beklagten daher insoweit aufzuheben, als für die Klägerinnen die Abschiebung nach Aserbaidschan angedroht wurde. Bezogen auf den in Ziffer 4 des Bescheids genannten Zielstaat Armenien ist nicht ersichtlich, dass den Klä-

gerinnen mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG drohen könnten. Die Klägerin zu 1) ist armenischer Abstammung, so dass ihr in Armenien keine Gefahren drohen. Zudem gibt es dort Flüchtlingsprogramme des UNHCR, die der Existenzsicherung von Flüchtlingen dienen (vgl. die Lagebericht Armenien des Auswärtigen Amtes vom 28.12.2004). Dies gilt auch für die „nur“ halb-armenische Klägerin zu 2). Nach dem Lagebericht „Armenien“ des Auswärtigen Amtes vom 28. Dezember 2004 waren zwar früher bei Mischehen mit Aserbajdschanern in Armenien Animositäten möglich. Seit dem Waffenstillstand 1994 hat sich aber auch insoweit die Situation entspannt. Staatliche Repressalien können nach diesen Berichten und Auskünften bei halb-aserbajdschanischen Abkömmlingen von Armeniern ausgeschlossen werden. Der armenische Staat ist grundsätzlich bereit und in der Lage, die in Armenien verbliebenen Aserbajdschaner vor Verfolgungsmaßnahmen Dritter wirksam zu schützen.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit und der Vollstreckungsschutz ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.

Leuzinger

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 2.400-- EUR, § 30 RVG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.

Leuzinger

In gleicher Sache ergeht ohne mündliche Verhandlung

am

30. März 2005

folgender

Beschluss:

Ziffer 1 des Urteilstenors wird dahingehend berichtigt, dass es statt „4 aufgehoben.“ nun „4, insoweit als die Abschiebung nach Aserbaidtschan angedroht wurde, aufgehoben.“; und Ziffer 2 wird insoweit berichtigt, dass es statt „AuslG“ nun „AufenthG“ heißt.

Gründe:

Ziffer 1 des Tenors musste um die Formulierung „insoweit, als die Abschiebung nach Aserbaidtschan angedroht wurde“ ergänzt werden. Diese Tenorierung ergibt sich schon aus dem Gesetzeswortlaut des § 60 Abs. 10 Satz 2 AufenthG und § 34 AsylVfG, wonach die Abschiebungsandrohung als solche auch bei dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bestehen bleibt.

Auch aus den Gründen des vorliegenden Urteils ist ohne weiteres erkennbar, dass die Aufhebung der Abschiebungsandrohung nur für Aserbaidtschan und damit für das Land gelten soll, für das ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde. Diese „Teilaufhebung“ der Ziffer 4 des streitgegenständlichen Bescheids entspricht auch der ständigen Rechtsprechung der Kammer.

Hinsichtlich der Änderung in Ziffer 2 des Tenors ist anzumerken, dass nach der Gesetzesänderung zum 1. Januar 2005 das Ausländergesetz „AuslG“ seine Gültigkeit verloren hat und nun-

mehr das Aufenthaltsgesetz „AufenthG“ gilt. Dieses offensichtliche Schreibversehen erfolgte, weil ein - nun veralteter - Tenor als Vorlage benutzt wurde.

Diese offenbaren Unrichtigkeiten mussten von Amts wegen gemäß § 118 Abs. 1 VwGO und ohne Anhörung der Beteiligten berichtigt werden (vgl. Rennert in Eyermann, VwGO, 11. Aufl., § 118 RdNr. 3, 5).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

eingeht.

Die Beschwerde ist in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR nicht übersteigt.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Im Beschwerdeverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez.

Leuzinger



AUSFERTIGUNG

Ansbach, 31. 3. 05
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts

[Handwritten signature]